

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 1 (1903-1904)

Heft: 8

Artikel: Glossen zum bundesgerichtlichen Urteil in No. 6.

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837893>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

und verbindet nicht mit dem Begriff Armenpflege allerlei phantastische, unmögliche, lächerliche Vorstellungen, wie das bei uns etwa vorkommt. Es entsteht so ein tüchtiges, mobiles, soziales Rettungskorps. Das Interesse für Armenpflege und Wohltätigkeit wächst, nicht nur oben, sondern auch unten am Volkskörper.

Die Elberfelder Armenverwaltung hat das Monopol im Armenwesen, alle Wohltätigkeitsinstitute hat sie verstanden, mit sich in Beziehung zu bringen, nichts geht im Armenwesen, ohne daß sie Kenntnis davon hätte. Gewiß ein großer Vorteil gegenüber einem Zustande im Armenwesen, wo alles zersplittert ist, die einzelnen wohlthätigen Institute um die Armen sich förmlich schlagen und einander gegenseitig die Verfügungen durchkreuzen.

Gewisse wunde Punkte hat ja auch dieses Elberfelder System. So liegt die Gefahr sehr nahe, daß dieser oder jener Armenpfleger, wenn er gerade Bäcker, Spezereiwarenhändler oder Häuserbesitzer ist, seine Stellung zu seinen Gunsten ausnütze, oder daß die Armenpfleger um ihrer genauen Kenntnis der Armenfälle willen, sich auf ihre Praxis im Armenwesen recht viel einbilden und, ohne sich um Bezirksvorsteher, Bezirksversammlung und Armenverwaltung zu kümmern, ganz eigenmächtig handeln. Vielerorts mag es auch nur äußerst schwer gelingen, die unumgänglich nötige Zahl von passenden Armenpflegern zu gewinnen. Alle diese Mängel lassen sich indessen ganz oder teilweise beseitigen. In Elberfeld selbst sind sie nie zu Tage getreten, 50 Jahre lang hat das System sich vorzüglich bewährt, es muß also doch gut sein. Und in der That, man wird ihm seine rückhaltlose Bewunderung nicht versagen können.

w.

Glossen zum bundesgerichtlichen Urteil in No. 6.

1. Durch dieses Urteil ist in der That, wie Dr. A. B. sagt, die Rechtslage punkto Doppelbürgerrecht vollständig abgeklärt, soweit als das Bürgerrecht armenrechtliche Potenz hat. Das Gemeindebürgerrecht hat aber, solange fast das gesamte Armenwesen der schweizerischen Kantone auf dem Heimatrecht beruht, und während sonst das Wohnsitzprinzip die übrigen rechtlichen Verhältnisse der Staatsangehörigen dominiert, kaum mehr eine andere Bedeutung für den Gemeindegossen, denn eben die armenrechtliche: den gesetzlichen Anspruch auf öffentliche Unterstützung aus dem Armengute der Heimat- oder Bürgergemeinde.

2. Es ist nun von vornherein zu sagen, daß die zulässige Existenz von Doppelbürgerrechten, d. h. die Vereinigung von Unterstützungsansprüchen gegenüber verschiedenen Gemeinden bei einem subjektiven Träger ein Unding ist. Es ist nämlich sicher, daß der Träger mehrerer Bürgerrechte darum durchaus nicht besser unterstützt wird, und jedenfalls nicht prompter, was meist die Hauptsache ist. Die formell erforderlichen Verhandlungen zwischen zwei gleichrangierenden Armeninstanzen verzögern immer das Eintreten der Hülfe selbst, und zwar um so mehr, wenn die verschiedenen Heimat- d. h. Unterstützungsgemeinden nicht einmal in ein und demselben Kanton gelegen sind. Oft kommt alsdann die weitere Schwierigkeit hinzu, daß das objektive Armenrecht und die Unterstützungspraxis in den verschiedenen Kantonen und Gemeinden wesentlich verschieden sind. Die prinzipielle Verschiedenheit der kantonalen Armengesetzgebung kann sogar verhindern, daß der Doppelbürger Doppelunterstützung erhält — z. B. wenn ein Hülfbedürftiger Bürger¹⁾ der Städte Zürich und Bern ist und den Unterstützungswohnsitz von Bern verloren hat. Die kantonale Armendirektion, der die auswärtige Armenpflege obliegt, könnte einfach sagen, sie unterstütze nach Berner Armenrecht keinen Berner, der sich schon deswegen nicht im Ausland befindet, weil er in seiner Wohngemeinde Zürich auch Bürger ist. Falls der Unterstützungsbedürftige aber den Unterstützungswohnsitz der Stadt Bern noch nicht verloren hat, könnte die städtische Armendirektion erklären, sie anerkenne eine Pflicht zur Unterstützung sowieso

¹⁾ ungenau gesprochen; eigentlich: Bürger von Zürich und Berner mit Unterstützungswohnsitz in der Gemeinde Bern.

schon deshalb nicht, weil der Berner in seiner Heimatgemeinde Zürich wohnt, wo Bürgerrecht und Unterstützungswohnsitz zusammenfallen. Der Berner-Zürcher habe einen neuen Unterstützungswohnsitz erworben und bedürfe somit des alten nicht.

Die Idee, Doppelbürgerrecht bedinge Doppelunterstützung, stellt sich somit unter Umständen als Fiktion heraus. Sie ist überhaupt durchaus verwerflich, nicht nur armenpflegerisch, sondern auch rechtlich.

3. Wenn nun durch das bundesgerichtliche Urteil eine Reihe auf Grund von Doppelbürgerrechten bestehender Doppelunterstützungsfälle tatsächlich kassiert worden ist, weil jetzt die nicht zugleich den Wohnsitz enthaltende andere Bürger- oder Heimatgemeinde weiter zu zahlen sich weigert, so ist darin irgend ein Unrecht nicht zu erblicken. Es ist wohl möglich und wird auch wirklich stattfinden, daß nach wie vor die andere Heimatgemeinde mitmacht, aber allerdings freiwillig in Hinsicht auf das „ob“ sowohl als das „wie“ des Be treffnisses.

Es ist gar nicht gesagt, daß man das nun nicht tun dürfe. Allein es ist durchaus undenkbar, um die Rechtslage anders herum zu kommen als von Fall zu Fall auf Grund spezieller gütlicher Verhandlungen zwischen den betreffenden Gemeinden. Das Instrument des Konkordats ist hier zur Erzielung eines ständigen prinzipiellen Verteilens der Unterstützungslast durchaus ungeeignet zufolge des mangelnden Rechtsinteresses, da ja die Freizügigkeit absolut nicht betroffen werden dürfte.

4. Eine andere Frage ist indessen die folgende, die sich sofort im Zusammenhang erhebt, nämlich inwiefern unter der nunmehr klargestellten Rechtslage die freiheitliche Tendenz der Erleichterung der Einbürgerung beeinträchtigt oder doch berührt wird.

Daß für die Einbürgerungserleichterungsbewegung das neue Urteil des Bundesgerichts keineswegs irrelevant ist, muß einleuchten. Bekanntlich will die Stadt Zürich in durchaus aner kennenswerter Weise die Einbürgerung erleichtern. Sie hat denn auch alles Interesse an der künstlichen Steigerung ihrer Einbürgerungsfrequenz, was zur Genüge durch „Unsere Fremdenfrage“¹⁾ dargetan ist und bleibt.

Wenn aber, durch das bundesgerichtliche Urteil veranlaßt, eine große Anzahl von Doppelparmenbürgerrechten effektiv kassiert wird, und somit das Armengut Zürich sowieso heute schon, wo die Erleichterung noch nicht besteht, einen Einnahmehausfall von erheblicher Bedeutung erleidet und vorauszusehen ist, daß die entgehende Deckung dem Armengut in Zukunft noch viel bedeutendere Ausgaben verursachen wird, so erscheint die geplante Erleichterung selbst doch als nicht bloß berührt, sondern geradezu gefährdet.

Wie es fraglich ist, ob der Bundesrat im Sinne des neuen Bundesgesetzes (seit 1. Januar 1904 in Kraft) in vielen Fällen entgegen dem Willen der Aufnahmgemeinden die unentgeltliche Rückbürgerung armengeöffniger Personen und Familien verfügen wird²⁾, so ist es vielleicht in höherem Maße fraglich, ob die Gemeinde Zürich Bürger von Gemeinden anderer Kantone ohne Gegenrecht unentgeltlich aufnimmt³⁾, nachdem feststeht, daß im Verarmungsfall die erstere Bürgergemeinde sowieso nicht mit haftbar gemacht werden kann. Offen gestanden, sollte man zwar meinen, wenn man im Bunde und in der Gemeinde Zürich die Einbürgerung überhaupt erleichtern will, so habe man auch den freudigen Mut, alle Konsequenzen auf sich zu nehmen, insbesondere die finanziellen Folgen des wesentlichsten Inhalts des Bürgerrechts, nämlich des Armenrechts des Neubürgers⁴⁾.

Schmid, Dr. jur. publici.

1) Dr. C. A. Schmid: Unsere Fremdenfrage. 2. Aufl. Zürich, 1900.

2) Anmerkung der Redaktion: Der Bundesrat hat bereits derartige Verfügungen getroffen (vgl. Zentralblatt, V. Jahrgang, Seite 11).

3) Dies geschieht in der Tat nicht (vgl. Gemeindegesetz des Kantons Zürich § 25 Abs. 3).

4) Daran ist für Zürich nicht im mindesten zu zweifeln (vgl. die neueste Vorlage des Stadtrates Zürich vom 17. Februar 1904 betreffend die Erleichterung des Bürgerrechtserwerbes).